

5. Verordnung, die Ausübung der Jagd betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß manche Gemeinden die Ausübung der Jagd einer größeren Anzahl von Flurschützen (5 bis 10 und mehreren) übertragen haben, und daß diese wieder mehrere Schützen zuzuziehen pflegen. Da eine solche Einrichtung dem Zwecke der in unserer Verordnung vom 18. November 1849 enthaltenen Vorschriften geradehin zuwiderläuft und dazu führt, dieselben zu umgehen, so verordnen wir in dieser Beziehung Folgendes:

1.

Für jedes Gemeinde-Jagdrevier (§. 4. und 8. der gedachten Verordnung) darf nur ein Flurschütze angestellt werden.

2.

Es ist gestattet, diesem Flurschützen einen oder mehrere Stellvertreter beizugeben. Der Stellvertreter darf aber nur dann die Jagd ausüben, wenn der Flurschütze selbst verhindert ist und ihm die Ausübung der Jagd ausdrücklich überlassen hat. Sind mehrere Stellvertreter ernannt, so darf ebenfalls die Uebertragung der Ausübung der Jagd zu gleicher Zeit nur an einen derselben erfolgen.

3.

Der Flurschütze, bezüglich dessen Stellvertreter darf zwar andere Schützen mit auf die Jagd nehmen, jedoch für jeden Jagdbezirk nicht mehr als drei, und stets nur unter seiner persönlichen Leitung und Verantwortung.

4.

Den Jagdgemeinden bleibt es überlassen, die Einrichtung zu treffen, daß bestimmte, jedoch in einem Jahre höchstens drei Treibjagden unter Leitung des Flurschützen gehalten werden, an welchen Jeder, welcher jagdbaren Grund und Boden im Revier besitzt und mit dem Schießgewehre umzugehen versteht, Theil zu nehmen berechtigt ist.

Diese Treibjagden sind spätestens zwei Tage vorher bei der kompetenten Behörde (§. 1. unserer Verordnung vom 12. Januar l. Js. in Nr. 3. des Amts- und Verwaltungsblattes) anzuzuzigen.

5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die verpachteten Gemeinde-Jagdreviere analoge Anwendung, insbesondere ist, wenn die Verpachtung an Mehrere geschieht, Einer der Pächter oder ein Dritter als derjenige, welcher die Jagd ausüben hat, der Behörde zu bezeichnen.